

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Signatur: 0 A 5845/66

Titel: Grenzen und Reformen in einer...

Laufzeit: Digitalisate von Archivgut, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv im Internet veröffentlicht, unterliegen der Freigabe Creative Commons Zero, kurz CC0.



Das Brandenburgische Landeshauptarchiv entlässt das digitalisierte Archivgut in die Gemeinfreiheit – auch Public Domain genannt – und entspricht damit seinem öffentlichen Auftrag, zu dem von ihm bewahrten Archivgut Zugang zu schaffen. Das bedeutet, Sie werden für die Nutzung der Digitalisate in keiner Weise durch Lizenzbedingungen eingeschränkt. Die mit CC0-Freigabe versehenen Inhalte dürfen verwendet, bearbeitet, verbreitet oder veröffentlicht werden, soweit keine weiteren Gesetzesvorschriften das einschränken.

Weiterführende Informationen zu CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

Die Angabe von Quellen ist wichtiger Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis. Es wird vorausgesetzt, dass genutzte und zitierte Quellen benannt werden. Die Nennung der bewahrenden Einrichtung ist ebenfalls üblich.

Bei der Quellenangabe beachten Sie bitte folgende Zitierweise:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA),

Rep. ... Nr. ...

Gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. I Nr. 9 vom 12. April 1994, S. 97) ist nach Erscheinen eines Werks, das unter Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich an das Brandenburgische Landeshauptarchiv abzugeben.

Bitte senden Sie ein kostenfreies Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung an:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Bibliothek

Postfach 60 04 49

14404 Potsdam

Poststelle@BLHA.Brandenburg.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort des Herausgebers	13
Einleitung	21
I. <i>„Muß eine Bereinigung der Landesgrenzen innerhalb der Zone durchgeführt werden, die mit Rücksicht auf die Gebietsverluste Brandenburgs und den Zuwachs Sachsens und Mecklenburgs auf Kosten dieser Länder gehen muß“</i>	
Die Ausgangslage nach dem Krieg	37
II. <i>„Lediglich die in vielfacher Hinsicht ungeklärte allgemeine Lage Deutschlands spricht gegen die sofortige Aufnahme direkter Verhandlungen“</i>	
Die Grenzen Brandenburgs 1945–1950	57
1. Die Grenze gegen Polen	57
2. Die Grenze gegen Berlin	75
2.1. Die Lage bei Kriegsende	75
2.2. <i>„Die fragliche Grenzziehung ist ein Musterbeispiel für eine Grenze, die beiden Seiten nur Schwierigkeiten macht“</i>	
Die Eingriffe der Besatzungsmächte und ihre Folgen	78
2.2.1. <i>„Es gibt nur zwei Lösungen: Entweder bleibt Groß Glienicke trotz der zweiseitigen Besetzung eine einheitliche Gemeinde, die wie bisher Berliner Lebensmittelkarten erhält, oder sie wird als Ganzes nach Berlin eingemeindet“</i>	
Groß Glienicke, Weinmeisterhöhe	79
2.2.2. <i>„Auf Ihr Schreiben vom 19.1.1948 setze ich Sie in Kenntnis, daß das Gebiet der Gemeinde Stolpe seit 11.10.1945 in zeitweiliger Benutzung der französischen Militäradministration in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Koordinierungskomitees eingegangen ist“</i>	
Stolpe	87
2.2.3. <i>„Die Auffassung der Rechtsstelle der Britischen Militärregierung ist jedoch so, daß der russisch besetzte Teil von Staaken tatsächlich ein Teil der russischen Zone ist“</i>	
West-Staaken	90